

# **Gebührenverordnung der Schulgemeinde Hinwil**

von der Gemeindeversammlung genehmigt  
am 4. Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1	Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2	Gebührenpflicht.....	1
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen .....	1
Art. 4	Bemessungsgrundlagen .....	1
Art. 5	Gebührentarif.....	1
Art. 6	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	
2		
Art. 7	Gebührenpflicht und -stundung .....	1
Art. 8	Aussergewöhnlicher Aufwand .....	1
Art. 9	Fälligkeit.....	2
Art. 10	Mahnung und Betreibung .....	2
Art. 11	Verjährung .....	3
II.	Die einzelnen Gebühren .....	2
Art. 12	Volksschule.....	3
Art. 13	allgemeine Verwaltungsgebühren .....	3
Art. 14	Freiwillige Angebote der Schule .....	3
Art. 15	Sonderschulen .....	2
Art. 16	Musikschule .....	4
Art. 17	Berufsbildung .....	4
Art. 18	Mediothek .....	4
Art. 19	Liegenschaften.....	4
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3
Art. 20	Übergangsbestimmung.....	3
Art. 21	Inkrafttreten.....	3

Die Gemeindeversammlung Hinwil erlässt, gestützt auf Art. 21 der Schulgemeindeordnung vom 1. August 2010 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren

- a) für Leistungen der Schulverwaltung und von ihr beauftragter Dritter
  - b) für die Benutzung Angebote der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
- Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte Angebote der Schule ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule benützt.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Schulverwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Schulverwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

### **Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Schulbehörde festgesetzt.

### **Art. 7 Gebührenverzicht und –stundung**

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt.

### **Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schule im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Leistung der Schulverwaltung oder der Nutzung eines Angebotes fällig. Sie können sogleich beglichen werden oder werden in Rechnung gestellt. Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 10 Mahnung und Betreibung**

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

### **Art. 11 Verjährung**

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Art. 12 Volksschule**

Die Schule Hinwil erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich.

### **Art. 13 allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten eine Gebühr.

### **Art. 14 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freiwillige Lager wie Skilager
- Freiwillige Kurse
- Freiwilliger Schulsport
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

#### **Art. 15 Sonderschulen**

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

#### **Art. 16 Musikschule**

Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements dieser Institution.

#### **Art. 17 Berufsbildung**

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Hinwil den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

#### **Art. 18 Mediothek**

Für die Benützung der Schul-Mediothek wird keine Gebühren erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

#### **Art. 19 Liegenschaften**

Die Schulpflege setzt die Benutzungsgebühren für schulische Einrichtungen fest. Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht. Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

### **SCHULE HINWIL**

Monika Gnepf  
Schulpräsidentin

Yvonne Vogel  
Aktuarin